



8/SN-59/ME 1 von 2

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

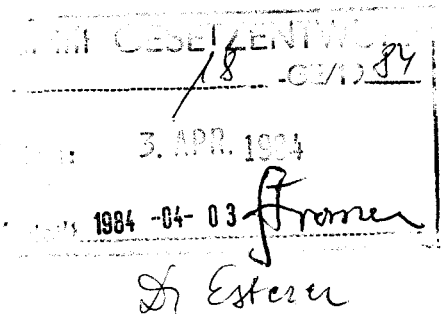
SALZBURG, am **30. MRZ. 1984**
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 30.3.1984

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Klappe: 2618/Dr. Paulus

Zahl: 0/1-852/25-1984
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Schrottenkungsgesetz; Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schrottenkungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

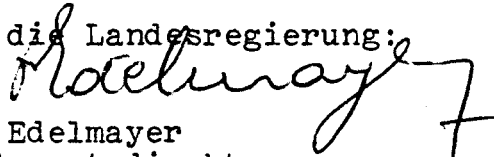
Bzg: do.Zl. 40.510/2-IV/1a/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß erneut hingewiesen werden. Durch die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz kommt es auf lange Sicht zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, die entschieden abgelehnt werden muß, da sie dem Geist der Bundesverfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern widerspricht. Einer derartigen Kompetenzänderung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wäre und die Länder eine dementsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor